



Merkblatt für die Beglaubigung von Dokumenten durch die Bundeskanzlei

Zuständigkeit des Dienstes Legalisationen der Bundeskanzlei

Wir beglaubigen grundsätzlich:

- ▶ Echtheit von Unterschriften, nicht aber Textinhalt oder Übersetzungen
- ▶ Originalunterschriften (**keine Kopie oder gescannte Unterschriften**)

Wir beglaubigen folgende Unterschriften:

- Kantonale Behörde;
- Bundesämter und Eidgenössische Institutionen, z.B.:
 - IGE (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern);
 - SWISSMEDIC (Schweizerisches Heilmittelinstitut Bern)
 - Bundesamt für Justiz: Strafregisterauszug
 - ETH Zürich -> Dokumente ohne Originalunterschrift wenden Sie sich an:
Akademische Dienste www.akd.ethz.ch und verlangen Sie eine Konformitätskopie.
 - EPFL Lausanne / Eidgenössische Maturitätskommission
 - RUAG Thun
 - Carnegie-Stiftung Bern
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern;
- Gerichte des Bundes;
- SRK (Schweiz. Rotes Kreuz);
- FMH (Verbindung der Schweizer Ärzte);
- Schweizer Botschaften im Ausland;
- Ausländische Vertretungen in der Schweiz (Botschaften, Konsulate, Missionen)

Wir beglaubigen nicht direkt:

- Privatpersonen
- Firmenunterschriften

- Notare
- Handelskammern
- Gemeindebehörden
- Zivilstandsämter
- Kantonale Behörden
- Kantonale Gerichte
- Schulzeugnisse

- Arztzeugnisse

- Impfausweise für Tiere

- Touring-Club der Schweiz

- Ausländische Dokumente

Zuerst zu beglaubigen durch:

Notar und die zuständige kantonale Behörde
Notar oder Handelskammer und die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
die zuständige kantonale Behörde
ev. Erziehungsdirektion und die zuständige kantonale Behörde
ev. Gesundheitsdirektion und die zuständige kantonale Behörde
Veterinärdienst und die zuständige kantonale Behörde
Strassenverkehrsamt Kt. BE und die zuständige kantonale Behörde
Konsulat des Ursprungslandes

Hinweis: Die Beglaubigungsabläufe können variieren von einem Kanton auf den anderem. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich vorgängig telefonisch bei der zuständigen kantonalen Behörde nach dem genauen Ablauf zu erkundigen.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass Legalisationen nur auf dem Postweg eingeholt werden können.

Neben dem Dokument mit der zu beglaubigenden Originalunterschrift benötigen wir hierzu folgende **zusätzlichen Angaben / Unterlagen:**

Land:

für welches das Dokument bestimmt ist.

Vorauszahlung:

Kopie der Quittung der vorgängigen Überweisung auf nachstehend erwähntes PC-Konto.

PC Konto:

30-349292-2 / IBAN CH35 0900 0000 3034 9292 2

Kosten pro Beglaubigung:

CHF 20.00

Frankiertes und adressiertes Rückantwortkuvert.

Für eventuelle Rückfragen bitten wir Sie, uns eine Telefonnummer anzugeben.

Adresse:

Schweizerische Bundeskanzlei
Legalisationen
Gurtengasse 5
CH-3003 Bern

Telefon: +41 (0)58 462 37 69

E-Mail: legalisation@bk.admin.ch

Für Überweisungen aus dem Ausland oder in Fremdwährung bitte folgende Zahlungsverbindung verwenden:

Bank:

Schweizerische Nationalbank
Börsenstrasse 15
CH-8022 Zürich

Konto-Inhaber:

Eidgenössische Finanzverwaltung
Finanz- und Rechnungswesen
Monbijoustrasse 118
CH-3003 Bern

IBAN Nr. EURO: CH37 0011 5001 5100 0710 3

IBAN Nr. USD: CH53 0011 5001 5100 0720 3

IBAN-Nr. CHF: CH71 0011 5001 5100 0290 2

Mitteilung: BUKR 1002 BK Legalisationen

ACHTUNG:

- **Die Bundeskanzlei lehnt jede Haftung für verlorene Post-Versände ab. Wir empfehlen daher, Dokumente eingeschrieben zu versenden und auch das Rückantwortcouvert entsprechend zu frankieren.**
- **Die Bundeskanzlei retourniert Dokumente grundsätzlich an den Sender. Sofern die Dokumente an Dritte zugestellt werden sollen – insbesondere Botschaften – muss ein frankiertes, mit deren Adresse beschriftetes Kuvert beigelegt werden.**